

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/84 DER KOMMISSION**vom 21. Januar 2015****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Vorläufige Maßnahmen**

- (1) Am 22. August 2014 führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 904/2014 der Kommission ⁽²⁾ (im Folgenden „vorläufige Verordnung“) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien ein.
- (2) Das Verfahren wurde am 29. November 2013 auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 16. Oktober 2013 von Ajinomoto Foods Europe SAS (im Folgenden „Antragsteller“), dem einzigen Unionshersteller von Mononatriumglutamat, auf den somit 100 % der Unionsproduktion von Mononatriumglutamat entfallen, gestellt wurde.
- (3) Wie in Erwägungsgrund 20 der vorläufigen Verordnung erläutert, betraf die Dumping- und Schadensuntersuchung den Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. April 2010 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

2. Weiteres Verfahren

- (4) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“), äußerten sich mehrere interessierte Parteien schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden gehört.
- (5) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden von der Kommission geprüft und die vorläufigen Feststellungen — soweit angezeigt — entsprechend geändert.
- (6) Die Kommission unterrichtete alle Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien sowie die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie zu der endgültigen Unterrichtung Stellung nehmen konnten.
- (7) Die Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt.

3. Stichprobenverfahren

- (8) Da zur Auswahl der Stichprobe unter den unabhängigen Einführern keine Stellungnahmen eingingen, werden die vorläufigen Feststellungen in den Erwägungsgründen 7 bis 19 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (9) Wie in Erwägungsgrund 21 der vorläufigen Verordnung dargelegt, handelt es sich bei der betroffenen Ware um Mononatriumglutamat (im Folgenden „MNG“) mit Ursprung in Indonesien, das derzeit unter dem KN-Code ex 2922 42 00 eingereiht wird (im Folgenden „betroffene Ware“). MNG ist ein Lebensmittelzusatzstoff und wird hauptsächlich als Geschmacksverstärker in Suppen, Brühen, Fisch- und Fleischgerichten, Gewürzmischungen und

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 904/2014 der Kommission vom 20. August 2014 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien (ABl. L 246 vom 21.8.2014, S. 1).

Fertigergerichten verwendet. Es wird in Form von weißen, geruchlosen Kristallen unterschiedlicher Größe hergestellt. MNG wird in der chemischen Industrie auch für Anwendungen außerhalb des Lebensmittelbereichs, z. B. für Wasch- und Reinigungsmittel, verwendet. MNG wird in unterschiedlichen Packungsgrößen angeboten, die von 0,5-g-Päckchen für Endverbraucher bis hin zu 1 000-kg-Säcken reichen. Die kleineren Packungsgrößen werden über den Einzelhandel an private Abnehmer verkauft, die größeren von 20 kg oder mehr an gewerbliche Verwender. Außerdem gibt es unterschiedliche Reinheitsgrade. Es bestehen indessen keine Unterschiede bei den Eigenschaften zwischen Mononatriumglutamat unterschiedlicher Packungsgrößen oder Reinheitsgrade.

- (10) Da zur betroffenen Ware und zur gleichartigen Ware keine Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 21 bis 25 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

C. DUMPING

1. Normalwert

- (11) Da keine Stellungnahmen zum Normalwert eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 26 bis 31 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Ausführpreis

- (12) Beide mitarbeitenden ausführenden indonesischen Hersteller machten erneut geltend, dass die Preise der Verkäufe an ihre verbundenen Unternehmen marktüblich seien und dass für die Ermittlung des Ausführpreises daher der Verkaufspreis zwischen der Muttergesellschaft in Indonesien und dem ersten verbundenen Abnehmer anstelle eines rechnerisch ermittelten Ausführpreises herangezogen werden sollte.
- (13) Zur Untermauerung dieses Vorbringens machten die beiden ausführenden Hersteller geltend, dass es keine Beweise für Ausgleichsgeschäfte zwischen Waren oder für andere zwischen der Muttergesellschaft in Indonesien und ihren verbundenen Unternehmen angefallene Kosten gäbe. Den Schlussfolgerungen des Erwägungsgrunds 37 der vorläufigen Verordnung sollten daher nicht diese Elemente zugrunde gelegt werden.
- (14) Ein ausführender Hersteller brachte zudem vor, sein verbundenes Unternehmen in der Union sei kein Einführer, sondern ein Zwischenhändler, der die Ware in der Union vor der Zollabfertigung weiterverkaufe. Daher könnten die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 37 der vorläufigen Verordnung, wonach der Verrechnungspreis zwischen verbundenen Unternehmen nicht ausreichend hoch gewesen sei, damit die verbundenen Einführer in der Union einen angemessenen Gewinn erzielen könnten, nicht angewendet werden.
- (15) Zunächst ist festzuhalten, dass schon die Tatsache einer geschäftlichen Verbindung zwischen dem Ausführer und dem Einführer ausreicht, damit die Kommission die tatsächlichen Ausführpreise als unzuverlässig ansieht, da das Bestehen einer geschäftlichen Verbindung zwischen dem Ausführer und dem Einführer einer der Gründe ist, aus denen die tatsächlichen Ausführpreise als unzuverlässig angesehen werden können. Da eine geschäftliche Verbindung zwischen dem Ausführer und dem Einführer bestand, waren die dem verbundenen Unternehmen in der Union vom Lieferanten in Rechnung gestellten Preise Verrechnungspreise, die somit nicht das Ergebnis marktüblicher Verhandlungen waren, die normalerweise zwischen unabhängigen Unternehmen geführt werden. Außerdem war klar, dass die durch die Tätigkeiten eines verbundenen Unternehmens verursachten Kosten und die Gewinnspanne eines solchen Unternehmens den vom ausführenden Hersteller erhaltenen Betrag effektiv senken, da sie üblicherweise vom Einführer getragen werden.
- (16) Im vorliegenden Fall ergab die Untersuchung zudem, dass die einschlägigen verbundenen Unternehmen in der Union keine nachhaltige Gewinnspanne erwirtschafteten. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Gewinnspanne eines unabhängigen mitarbeitenden Einführers nicht verwendet werden konnte, da sie vertraulich war und somit den Konkurrenten nicht offengelegt werden konnte. Daher wurde eine Gewinnspanne als Vergleichswert herangezogen, die in einem früheren Verfahren⁽¹⁾ in Bezug auf eine andere Chemikalie, die von einem ähnlichen Industriezweig hergestellt und unter ähnlichen Umständen in die Union eingeführt wurde wie im vorliegenden Fall, verwendet wurde. Diese Gewinnspanne war die objektivste aller verfügbaren Grundlagen, um zu einer zufriedenstellenden Schätzung des marktüblichen Ausführpreises zu gelangen. Diese verwendete angemessene Gewinnspanne belief sich auf 5 %. Da der von den verbundenen Unternehmen in der Union erzielte Gewinn erheblich unter diesem Schwellenwert lag, konnte angesichts der Tatsache, dass ein solcher Gewinn auf Dauer nicht tragbar ist, der Verrechnungspreis nicht als zuverlässig angesehen werden.
- (17) Des Weiteren ist es nicht erforderlich, Beweise dafür vorzulegen, dass zwischen verbundenen Unternehmen Ausgleichsgeschäfte erfolgten oder dass bestimmte Kosten angefallen sind, die üblicherweise von einem Einführer getragen werden, aber von irgendeiner Partei gezahlt wurden. Wie bereits dargelegt, fallen diese Kosten immer bei einem verbundenen Unternehmen an, sobald ein solches Unternehmen Verkaufs- und Einfuhr Tätigkeiten ausübt. Aufgrund der geschäftlichen Verbindung zwischen den verbundenen Unternehmen können Ausgleichsgeschäfte mittels anderer Waren oder entsprechende Kosten nicht ausgeschlossen werden, womit die Verrechnungspreise unzuverlässig sind.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1036/2010 der Kommission vom 15. November 2010 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Zeolith-A-Pulver mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 298 vom 16.11.2010, S. 27).

- (18) Ob das verbundene Unternehmen in der Union alle Tätigkeiten eines Einführers oder andere Tätigkeiten ausübt, ist ebenfalls ohne Bedeutung. Entscheidend ist, ob der Ausfuhrpreis an der Grenze der Union zuverlässig ist. Wie in Erwägungsgrund 15 dargelegt, ergab diese Untersuchung, dass es den verbundenen Unternehmen in der Union aufgrund des Preisniveaus zwischen den verbundenen Unternehmen nicht möglich war, eine angemessene Gewinnspanne zu erzielen. Keiner der Ausführer erbrachte Beweise dafür, warum diese Gewinnspanne unangemessen sei; die entsprechenden Vorbringen sollten daher als unbegründet betrachtet werden. Das Vorbringen, eines dieser verbundenen Unternehmen übe nicht die Funktionen eines Einführers in der Union aus, war belanglos, da es, wie bereits erwähnt, unerheblich ist, welche Funktionen das Unternehmen in der Union genau ausübte. Im Übrigen spiegelt sich die Tatsache, dass das Unternehmen nur einige Tätigkeiten eines Einführers ausübte, notwendigerweise in der Höhe der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) der verbundenen Unternehmen wider, jedoch gewiss nicht in der verwendeten Gewinnspanne. Ferner sei darauf hingewiesen, dass der Ausfuhrpreis auch dann unter Vornahme der notwendigen Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung auf Grundlage des Weiterverkaufspreises an den ersten unabhängigen Abnehmer rechnerisch ermittelt werden kann, wenn bestimmte Tätigkeiten vor der Einfuhr durch das verbundene Unternehmen ausgeführt werden.
- (19) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholten die beiden mitarbeitenden indonesischen ausführenden Hersteller ihre Vorbringen hinsichtlich der Ermittlung des Ausfuhrpreises. Ein ausführender Hersteller stellte die in Erwägungsgrund 15 angeführte Feststellung infrage, dass schon die Tatsache einer geschäftlichen Verbindung zwischen dem Ausführer und dem Einführer ausreicht, damit die Kommission die tatsächlichen Ausfuhrpreise als unzuverlässig ansieht; dies sei nicht mit Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung vereinbar. Des Weiteren beruhe die in Erwägungsgrund 17 angestellte Überlegung, dass bestimmte Kosten immer bei einem verbundenen Unternehmen anfallen, sobald ein solches Unternehmen Verkaufs- und Einfuhrtätigkeiten ausübt, nicht auf den Gegebenheiten dieses Falls. Zudem habe die Kommission nicht berücksichtigt, dass das Niveau der Preise beim Verkauf an das verbundene Unternehmen und beim Verkauf an unabhängige Abnehmer in der Union ähnlich sei.
- (20) Der andere ausführende Hersteller wiederholte sein Vorbringen, bei der Ermittlung des Ausfuhrpreises sollte der Preis seiner Ausfuhren an den ersten unabhängigen Abnehmer frei Grenze der Union herangezogen werden, und hob hervor, dass das verbundene Unternehmen lediglich als Zwischenhändler fungiert habe und unter anderem die Zollabfertigung von den unabhängigen Abnehmern in der Union vorgenommen worden sei.
- (21) Bezüglich dieser Vorbringen sei darauf hingewiesen, dass die Kommission auf der Grundlage der Gegebenheiten dieses Falls der Ansicht ist, dass die Ausfuhrpreise im Einklang mit Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung aufgrund der geschäftlichen Verbindung zwischen den Ausführern und den verbundenen Parteien rechnerisch ermittelt werden sollten. So ergab die Untersuchung, dass die einschlägigen verbundenen Parteien im Untersuchungszeitraum in der Union keine nachhaltige Gewinnspanne erwirtschafteten. In dieser Hinsicht ist die Funktion des verbundenen Unternehmens in der Union für die Klärung der Frage, ob die Ausfuhrpreise im vorliegenden Fall rechnerisch ermittelt werden sollten, nicht relevant. Außerdem steht, wie in Erwägungsgrund 18 angeführt, die Tatsache, dass die verbundenen Unternehmen nur bestimmte Tätigkeiten ausüben, der Anwendung von Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung nicht entgegen; sie findet aber in niedrigeren VVG-Kosten ihren Niederschlag, die vom Preis beim ersten Weiterverkauf der betroffenen Ware an einen unabhängigen Käufer abgezogen werden. Zudem haben die ausführenden Hersteller keine neuen Beweise vorgelegt, die diese Schlussfolgerungen widerlegen könnten. Was das ähnliche Preisniveau beim Verkauf an verbundene und beim Verkauf an unabhängige Abnehmer in der Union betrifft, sei darauf hingewiesen, dass dieses Vorbringen in Erwägungsgrund 37 der vorläufigen Verordnung behandelt wurde. Die Untersuchung ergab, dass sich trotz eines Preisniveaus, das mit dem Verkauf an unabhängige Abnehmer vergleichbar ist, die Verrechnungspreise zwischen den verbundenen Unternehmen nicht auf einem Niveau befanden, das den verbundenen Einführern einen nachhaltigen Gewinn in der Union einbringen könnte. Diese Argumente sind demzufolge zurückzuweisen.
- (22) Die Argumente bezüglich des Rückgriffs auf rechnerisch ermittelte Ausfuhrpreise in der vorliegenden Untersuchung sind daher zurückzuweisen.
- (23) Sollten die Ausfuhrpreise trotz ihrer in den Erwägungsgründen 12 bis 14 vorgebrachten Argumente rechnerisch ermittelt werden, so sei nach Ansicht eben dieser beiden ausführenden Hersteller die hierbei verwendete angemessene Gewinnspanne von 5 % zu hoch angesetzt; vielmehr sollte die tatsächliche Gewinnspanne ihrer verbundenen Unternehmen verwendet werden, da die Preise zwischen den verbundenen Parteien gleich hoch wären wie diejenigen für unabhängige Abnehmer.
- (24) Auf der Grundlage der Erörterungen zur Zuverlässigkeit von Verrechnungspreisen und Gewinnspannen verbundener Unternehmen in der Union (vgl. Erwägungsgründe 15 bis 18) sollte dieses Vorbringen zurückgewiesen werden. Die nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung vorgenommenen Berichtigungen für entstandene Kosten beruhten zudem auf eigenen VVG-Kosten der einschlägigen Unternehmen und spiegelten somit die Tätigkeiten dieser Unternehmen wider, unabhängig davon, welche Tätigkeiten ausgeübt wurden. Folglich sollte das Vorbringen zurückgewiesen werden.
- (25) Einer der genannten ausführenden Hersteller brachte vor, dass für spezifische Geschäfte mit einem vom ausführenden Hersteller unabhängigen Unternehmen der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreis beruhen sollte. Die Kommission stellte

jedoch fest, dass die fraglichen Verkäufe keine Ausfuhrverkäufe in die Union waren. Daher wurden die entsprechenden Geschäfte bei der Bestimmung des Ausfuhrpreises ausgeklammert. Nach der endgültigen Unterrichtung stellte der ausführende Hersteller dies infrage, da die Kommission alle Verkäufe der von ihm hergestellten betroffenen Ware in der Union berücksichtigen solle. Zur Ermittlung des Ausfuhrpreises wurden jedoch alle Verkäufe an den betroffenen unabhängigen Abnehmer herangezogen. Jedes spätere Geschäft dieses unabhängigen Abnehmers ist nicht zu berücksichtigen, da es sich erstens nicht um Ausfuhrverkäufe im Sinne des Artikels 2 Absätze 8 und 9 der Grundverordnung handelt und da zweitens die Gefahr einer Doppelzählung dieser Verkäufe besteht. Der Einwand des ausführenden Herstellers wurde aufgrund dessen zurückgewiesen.

- (26) Da zur Bestimmung des Ausfuhrpreises keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 32 bis 38 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Vergleich

- (27) Nach der vorläufigen Unterrichtung erhoben die beiden mitarbeitenden ausführenden Hersteller Einwände dagegen, dass die Kosten für den Transport der Waren von der Fabrik zum Lager als interne Logistikkosten betrachtet wurden und somit die Vergleichbarkeit der Preise nicht beeinflussten.
- (28) Einer der ausführenden Hersteller verfügte über mehrere Auslieferungslager auf dem heimischen Markt, von denen aus MNG an die Endabnehmer verschifft wurden. Dieser ausführende Hersteller brachte vor, dass die Kosten für den Transport von der Fabrik zu den Lagern als inländische Frachtkosten betrachtet und vom Normalwert abgezogen werden sollten, da derartige Kosten bei den Ausfuhrverkäufen nicht anfielen. Der andere ausführende Hersteller wandte ein, dass sich die Kosten für den Transport zum Lager in einigen Fällen mit bestimmten Rechnungen verknüpfen ließen und es sich somit um direkte Vertriebskosten handle; diese Kosten seien in den Preisen, die den Kunden in Rechnung gestellt wurden, enthalten und beeinflussten die Vergleichbarkeit der Preise. Sie sollten daher vom Normalwert abgezogen werden.
- (29) Lager gelten als Teil des Betriebs eines ausführenden Herstellers; erst wenn die Ware im Lager ist, kann sie verkauft werden. Die Distanz zwischen Lager und Fabrik sowie die Tatsache, dass sich der Transport von der Fabrik zum Lager mit einem bestimmten Inlandsverkauf verknüpfen ließ, waren irrelevant, da es sich hier um Kosten handelte, die üblicherweise vor dem Verkauf anfallen; damit handelte es sich nicht um direkte Vertriebskosten, die sich auf die Vergleichbarkeit der Preise auswirken. Damit sollte dieses Vorbringen nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe e der Grundverordnung zurückgewiesen werden.
- (30) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte der mitarbeitende Hersteller, der MNG über ein außerhalb der Union ansässiges Unternehmen ausführt, vor, dass seine Ausfuhr nicht nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung berichtigt werden sollten, da das verbundene Unternehmen außerhalb der Union nicht als Vertreter agiere und keine Leistungen auf Provisionsgrundlage erbringe. Ferner beeinflusse der Aufschlag für das fragliche verbundene Unternehmen, der als Grundlage für die Berichtigung diene, nicht die Vergleichbarkeit der Preise, da die Kommission bei der rechnerischen Ermittlung des Ausfuhrpreises bereits eine angemessene Gewinnspanne auf der Ebene des verbundenen Unternehmens in der Union abziehe, durch die alle Gewinnspannen im Rahmen aller unternehmensinternen Geschäfte abgedeckt seien. Wenn überhaupt, sollten nur die VVG-Kosten des verbundenen Unternehmens außerhalb der Union vom rechnerisch ermittelten Preis abgezogen werden.
- (31) Die Untersuchung ergab, dass das außerhalb der Union ansässige verbundene Unternehmen einen Aufschlag für jedes Ausfuhrgeschäft mit der Union erhob. Der Aufschlag beeinflusste die Vergleichbarkeit der Preise, da er nur auf Ausfuhrverkäufe, nicht aber auf Verkäufe auf dem inländischen Markt erhoben wurde. Das Vorbringen, die Gewinnspanne des verbundenen Unternehmens sei bereits bei der rechnerischen Ermittlung des Ausfuhrpreises nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung berücksichtigt worden, konnte nicht akzeptiert werden. Gründe hierfür sind, dass die Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 9 und nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung unterschiedliche Ziele verfolgen, dass sie eigenständig und voneinander getrennt sind und unterschiedlichen materiellrechtlichen Vorschriften unterliegen. Mit Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung soll ein zuverlässiger Ausfuhrpreis ermittelt werden, während mit Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung die Vergleichbarkeit des Ausfuhrpreises und des Normalwerts gewährleistet werden soll. Sobald der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 oder 9 der Grundverordnung ordnungsgemäß ermittelt wurde, betrifft eine mögliche weitere Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 nicht mehr den Ausfuhrpreis als solchen; auch sollen dadurch nicht der Normalwert oder der Ausfuhrpreis als solche ermittelt werden. Das heißt, der mitarbeitende ausführende Hersteller berücksichtigte nicht den Zweck der Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung, nämlich den Ausfuhrpreis und den Normalwert vergleichbar zu machen, nicht aber den Ausfuhrpreis als solchen zu ermitteln. Somit handelt es sich bei der nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung abgezogenen angemessenen Gewinnspanne nicht um einen etwaigen Aufschlag, der im selben

Absatzkanal erhoben wurde. Was nun den zu berichtigenden Betrag betrifft, so spiegelte die vorgenommene Berichtigung den tatsächlich zwischen den verbundenen Unternehmen erhobenen Aufschlag wider, der sich daher tatsächlich auf die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise auswirkte. Somit bestand kein Grund, ihn durch einen anderen theoretischen Betrag zu ersetzen. Ferner ist die Kommission berechtigt, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das außerhalb der Union ansässige Unternehmen eine Zahlung erhielt (in Form eines Aufschlags, der von dem verbundenen Unternehmen auf die Käufe erhoben wurde, die Kunden in der Union in Rechnung gestellt wurden). Damit das verbundene Unternehmen als eine Gesellschaft gelten konnte, die auf diese Zahlungen in einem Land außerhalb der Union Körperschaftsteuer zahlen musste (wo die Körperschaftsteuer erheblich niedriger als in Indonesien ist), musste es dort eine echte Wirtschaftstätigkeit ausüben. Der indonesische ausführende Hersteller konnte sich nicht um eine günstige Steuerbehandlung bemühen, die er durch die Ansiedlung des verbundenen Unternehmens in einem Land außerhalb der Union und die Wirtschaftstätigkeit in dessen Zuständigkeit erlangte, und gleichzeitig im Rahmen von Antidumpingverfahren behaupten, das verbundene Unternehmen übe keine Wirtschaftstätigkeit aus. Daher sollten diese Behauptungen zurückgewiesen werden.

- (32) Nach der endgültigen Unterrichtung bekräftigte der ausführende Hersteller seine Einwände zum Aufschlag für sein verbundenes Unternehmen zum Zwecke der Berichtigung und stellte infrage, dass steuerliche Aspekte im Kontext einer Antidumpinguntersuchung betrachtet werden sollten. Er bestreite zwar nicht die Geschäftstätigkeiten seines verbundenen Unternehmens im betroffenen Drittland; diese seien allerdings im Hinblick auf die betroffene Ware begrenzt. Außerdem wiederholte der ausführende Hersteller, die Tätigkeiten des verbundenen Unternehmens unterschieden sich klar von denen eines Vertreters und es erhalte von ihm keine Provision für die Verkäufe in die Union. Darüber hinaus bekräftigte der ausführende Hersteller, bei der rechnerischen Ermittlung des Ausführpreises ziehe die Kommission bereits eine angemessene Gewinnspanne auf der Ebene des verbundenen Unternehmens in der Union ab, durch die alle Gewinnspannen im Rahmen aller unternehmensinternen Geschäfte abgedeckt seien. Bei aufeinanderfolgenden Verkäufen zwischen verbundenen Unternehmen ziehe, so der ausführende Hersteller, die Kommission üblicherweise nur die Gewinnspanne des verbundenen Unternehmens ab, das direkt an den unabhängigen Abnehmer in der Union verkaufe, nicht aber die Gewinnspannen der anderen verbundenen Unternehmen im selben Absatzkanal.
- (33) Es sei darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall das Vorhandensein einer getrennten steuerlichen Einheit ein Hinweis auf eine nennenswerte Wirtschaftstätigkeit der außerhalb der Union ansässigen verbundenen Partei sein kann, da eine solche Tätigkeit nach nationalem Steuerrecht vorgeschrieben ist. Wie in Erwägungsgrund 31 erläutert, berücksichtigte die Kommission im vorliegenden Fall, dass der betroffene ausführende Hersteller eine verbundene Partei außerhalb der Union mit nennenswerter Wirtschaftstätigkeit unterhält und dass diese verbundene Partei für jeden einzelnen Verkauf der betroffenen Ware zwischen den verbundenen Parteien einen Aufschlag abzog, was die Vergleichbarkeit der Preise bei der Ausfuhr von MNG in die Union beeinflusst. Ferner, wie ebenfalls in Erwägungsgrund 31 erwähnt, spiegelt der Betrag, auf dem die Berichtigung beruhte, den geprüften, tatsächlich in Rechnung gestellten Aufschlag zwischen den verbundenen Unternehmen und somit auch genau die Tätigkeiten des verbundenen Unternehmens wider. Diese Argumente sind daher zurückzuweisen.
- (34) Nach der vorläufigen Unterrichtung erhob derselbe ausführende Hersteller Einwände gegen die Berichtigung für auf den Ausführpreis gezahlte Provisionen und behauptete, dass es sich dabei nicht um direkte Vertriebskosten handele, sondern um eine monatliche Zahlung; sie stünde also nicht in Verbindung mit bestimmten Geschäften und würde die Vergleichbarkeit der Preise nicht beeinflussen. Die gezahlten Provisionen hätten nur Auswirkungen auf die verbundenen Unternehmen, und damit sei Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung nicht anwendbar. Betrachte man das Unternehmen zusammen mit seinem verbundenen Unternehmen als wirtschaftliche Einheit, so handele es sich beim Transfer von Geldern innerhalb dieser wirtschaftlichen Einheit nicht um Kosten oder Einkommen für diese Einheit.
- (35) Die Untersuchung ergab, dass zwischen dem ausführenden Hersteller und seinem verbundenen Unternehmen eine „Provisionsvereinbarung“ bestand, nach der Provisionen fällig wurden, wenn der ausführende Hersteller in Indonesien direkt an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt verkaufte (statt über sein verbundenes Unternehmen). Die gezahlten Provisionen standen in direktem Zusammenhang mit dem Nettoverkaufswert. Folglich beeinflusste der direkte Zusammenhang zwischen dem Verkauf und der gezahlten Provision die Vergleichbarkeit der Preise nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung.
- (36) Die Annahme, die verbundenen Unternehmen seien als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten, war nicht korrekt. Die Untersuchung ergab, dass der ausführende Hersteller über eine voll funktionsfähige Exportabteilung verfügte und dass der ausführende Hersteller und der verbundene Einführer die einschlägigen Tätigkeiten nicht doppelt ausführten. Damit konnte das verbundene Unternehmen nicht als eine interne Exportabteilung betrachtet werden; diese Vorbringen sollten zurückgewiesen werden.
- (37) Würden die Ausführpreise dagegen nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung berichtigt, so sollten nach Ansicht des ausführenden Herstellers die gezahlten Provision auch von den VVG-Kosten des verbundenen Unternehmens abgezogen werden, die nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung vom Weiterverkaufspreis an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union abgezogen wurden. Nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung sollten bei der rechnerischen Ermittlung eines zuverlässigen Ausführpreises alle Kosten

vom Weiterverkaufspreis an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union abgezogen werden, die zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf anfallen; es gibt jedoch keine Rechtsgrundlage für den vom ausführenden Hersteller geforderten Ausgleich derartiger Kosten durch ein Einkommen. Im Übrigen beziehen sich die in der Union anfallenden VVG-Kosten des verbundenen Unternehmens auf einen anderen Absatzkanal (d. h. über einen verbundenen Abnehmer) als das Einkommen aus Provisionen, die aus dem Absatzkanal mit unabhängigen Abnehmern stammen. Die Berichtigung für Aufschläge nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung und die Ermittlung des Ausführpreises nach Artikel 2 Absatz 8 oder 9 dienen verschiedenen Zwecken und beziehen sich auf zwei verschiedene Stufen der Dumpinguntersuchung.

- (38) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte der ausführende Hersteller seine Einwände zur in Erwägungsgrund 35 beschriebenen Provision; es sei widersprüchlich, einerseits Verrechnungspreise zwischen verbundenen Parteien als unzuverlässig zu betrachten und andererseits den Ausführpreis auf der Grundlage einer Provisionsvereinbarung zwischen den verbundenen Parteien zu berichtigen. Der ausführende Hersteller stellte darüber hinaus die Feststellung in Erwägungsgrund 35 infrage, wonach die gezahlten Provisionen in direktem Zusammenhang mit dem Nettoverkaufswert standen und dieser direkte Zusammenhang zwischen dem Verkauf und den gezahlten Provisionen die Vergleichbarkeit der Preise beeinflusste; sie werde einmal im Monat gezahlt und die Einzelheiten der Berechnung der Provision würden zwischen den Parteien nicht offengelegt.
- (39) Der ausführende Hersteller untermauerte weder die Einwände, noch legte er neue Fakten zur Unterstützung seiner Behauptung vor, die die oben genannten Schlussfolgerungen widerlegen könnten. Die in den Erwägungsgründen 35 bis 37 angeführten Schlussfolgerungen werden daher bestätigt.
- (40) Nach der vorläufigen Unterrichtung wandte ein ausführender Hersteller ein, Berichtigungen für Anreize und Werbungskosten sollten auch am Normalwert vorgenommen werden. Bei Ausfuhrverkäufen in die Union entstünden diese Kosten nicht, wohingegen sie eine direkte Auswirkung auf die inländischen Verkaufspreise hätten. Zur Untermauerung brachte der ausführende Hersteller vor, dass zumindest in bestimmten Fällen diese Kosten sich mit bestimmten Inlandsverkäufen verknüpfen ließen. Anreize und Werbungskosten spiegelten die unterschiedlichen Handelsstufen wider, einerseits diejenigen auf dem Inlandsmarkt (auf dem MNG direkt an Einzelhändler verkauft würden) und andererseits die Verkäufe in die Union (die über Händler und Vertreiber erfolgten).
- (41) Die Untersuchung ergab, dass die Anreize und Werbungskosten weitgehend an Kundenkonten gebunden waren und nicht an spezifische Verkaufsgeschäfte. Anreize und Werbungskosten traten unabhängig davon auf, ob die Ware verkauft wurde. Ferner zeigte sich, dass die angeblich mit einem spezifischen Verkauf verbundenen Kosten nicht auf den Preis durchschlugen. Dementsprechend wurde der Schluss gezogen, dass die Anreize und Werbungskosten die Preise und ihre Vergleichbarkeit nicht beeinflussten; das Vorbringen sollte zurückgewiesen werden.
- (42) Ein ausführender Hersteller brachte vor, grobkörnigeres MNG (durch Siebung bestimmte Korngröße) habe andere materielle Eigenschaften und würde auf einer anderen Handelsstufe verkauft als das in die Union ausgeführte MNG. Daher sollte grobkörnigeres MNG von der Bestimmung des Normalwerts ausgenommen werden.
- (43) Der Untersuchung zufolge gibt es verschiedene Sieböffnungsgrößen: pulverförmig, fein, klein, normal und grob. Alle Öffnungsgrößen wurden in die Warendefinition aufgenommen, da sie dieselben Eigenschaften und dieselben Endverwendungen aufweisen und austauschbar sind. Daher sollten alle Warentypen in die Ermittlung des Normalwerts eingehen. Die Untersuchung ergab auch, dass die unterschiedlichen Sieböffnungsgrößen kein kosten-treibender Faktor war.
- (44) Der Untersuchung zufolge kauften Kunden, die durch Grobsiebung erhaltenes MNG auf dem Inlandsmarkt kauften, auch andere Korngrößen. Es gab keine Beweise dafür, dass die für grobkörniges MNG festgestellte Preisdifferenz mit den materiellen Eigenschaften oder der Handelsstufe zusammenhing, da es möglich war, diese Preisdifferenz anderen Elementen, wie Kunden und gekaufter Menge, zuzuordnen. Auch belegte der ausführende Hersteller den angeblichen Unterschied bei den materiellen Eigenschaften nicht. Die diesbezüglichen Vorbringen sollten daher zurückgewiesen werden.
- (45) Da keine weiteren Stellungnahmen zum Vergleich eingingen, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 39 bis 46 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Dumpingspannen

- (46) Da keine Stellungnahmen eingingen, wird die in den Erwägungsgründen 47 und 48 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Berechnung der Dumpingspannen bestätigt.

- (47) Unter Berücksichtigung des Ausschlusses bestimmter Geschäfte eines ausführenden Herstellers von der Ermittlung des Ausführpreises (vgl. Erwägungsgrund 25) werden, da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Dumpingspanne
PT. Cheil Jedang Indonesia	7,2 %
PT. Miwon Indonesia	13,3 %
alle übrigen Unternehmen	28,4 %

D. SCHÄDIGUNG

1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (48) Interessierte Parteien brachten erneut vor, dass die Kommission den mitarbeitenden Unionshersteller aus dem Wirtschaftszweig der Union ausschließen solle, da ein mit ihm verbundener ausführender Hersteller in Indonesien nicht mitgearbeitet habe. Das Schadensbild könnte durch diese Geschäftsbeziehung verzerrt werden.
- (49) Die betreffenden Parteien legten jedoch diesbezüglich keine neuen Nachweise oder Informationen vor. Insbesondere untermauerten sie nicht, in welchem Ausmaß das Schadensbild hätte verzerrt sein können. Wie bereits in Erwägungsgrund 53 der vorläufigen Verordnung dargelegt, bestand im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit, den mitarbeitenden Unionshersteller aus dem Wirtschaftszweig der Union auszuschließen, und dies trotz seiner Verbindung mit dem nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller in Indonesien, da dieser einzige Unionshersteller uneingeschränkt mit der Kommission an der Untersuchung zusammenarbeitete und umfassend überprüft wurde. Daher hatte die mangelnde Bereitschaft des indonesischen ausführenden Herstellers zur Mitarbeit keine Auswirkungen auf den Ablauf der Untersuchung. Das Vorbringen sollte zurückgewiesen werden.
- (50) Nach der Unterrichtung brachten die betroffenen Parteien erneut vor, der mitarbeitende Unionshersteller solle aus dem Wirtschaftszweig der Union ausgeschlossen werden, da ein mit ihm verbundener ausführender Hersteller in Indonesien nicht mitgearbeitet habe. Die fehlende Mitarbeit dieses verbundenen ausführenden Herstellers in Indonesien habe möglicherweise das Schadensbild des Wirtschaftszweigs der Union verzerrt. Im Wesentlichen argumentierten sie, Preise für MNG würden auf umfassender, weltweiter Basis ausgehandelt und durch die Verbindung bestehe das Risiko von Ausgleichsgeschäften, bei denen die Preise für Abnehmer auf dem Unionsmarkt gesenkt und dafür auf einem Drittlandsmarkt höhere Preise in Rechnung gestellt würden. Indem der verbundene ausführende Hersteller in Indonesien bei der Untersuchung nicht mitarbeite, nehme er der Kommission die Möglichkeit zu prüfen, ob Ausgleichsgeschäfte getätigt worden seien.
- (51) Die betroffenen Parteien beschränkten sich darauf, das Argument vorzubringen, ohne es jedoch mit Beweisen zu untermauern. In jedem Fall gab es keine Hinweise darauf, dass die vom Unionshersteller seinen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellten Preise, die in der Untersuchung geprüft wurden, aufgrund von Ausgleichsgeschäften gesenkt worden wären. Vielmehr, wie in Erwägungsgrund 100 der vorläufigen Verordnung erwähnt, gingen die Preise der Einfuhren aus Indonesien im Bezugszeitraum um 8 % zurück, was einen Preisdruck auf dem Unionsmarkt zur Folge hatte, sodass der Wirtschaftszweig der Union seine Preise nicht entsprechend dem Anstieg seiner Kosten erhöhen konnte. Deshalb war der Wirtschaftszweig der Union insgesamt gezwungen, seine Preise im Bezugszeitraum zu senken. Der Einwand wurde daher zurückgewiesen.
- (52) Da zur Definition des Wirtschaftszweigs der Union und zur Unionsproduktion keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 50 und 51 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Unionsverbrauch

- (53) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte eine interessierte Partei vor, dass die Beschreibung der Entwicklung des Unionsverbrauchs in Erwägungsgrund 55 der vorläufigen Verordnung unvollständig sei. Insbesondere sei der Rückgang des Verbrauchs zwischen dem GJ 2010/2011 und dem GJ 2011/2012 darauf zurückzuführen, dass die Einfuhren aus Vietnam durch billigere Einfuhren aus Indonesien ersetzt worden seien und die Kunden in der Union aufgrund der Tatsache, dass sie keinen Preisanstieg mehr erwarteten, ihr Lagerbestände verkauften, was zu einer insgesamt rückläufigen Verkaufsmenge in der Union führte.

- (54) Die von der interessierten Partei beschriebenen Umstände standen als solche nicht im Widerspruch zu den Schlussfolgerungen des Erwägungsgrunds 55 der vorläufigen Verordnung, wonach der gesunkene Verbrauch zwischen dem GJ 2010/2011 und dem GJ 2011/2012 in erster Linie auf rückläufige Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt zurückzuführen war. Insbesondere waren zwischen dem GJ 2010/2011 und dem GJ 2011/2012 sowohl die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union und die Einfuhren aus Drittländern rückläufig. Während jedoch die Gesamteinfuhren nur um 2 % zurückgingen (vgl. Erwägungsgrund 107 der vorläufigen Verordnung), fiel die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union um 16 % (vgl. Erwägungsgrund 72 der vorläufigen Verordnung). Parallel zum Rückgang der Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union verringerte sich auch die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union, wie in der Tabelle in Erwägungsgrund 68 der vorläufigen Verordnung dargelegt wurde.
- (55) Die Tabelle in Erwägungsgrund 104 der vorläufigen Verordnung zeigte jedoch, dass die Einfuhren aus Vietnam zwischen dem GJ 2010/2011 und dem GJ 2011/2012 entgegen der Behauptung der interessierten Partei anstiegen, während die Einfuhren aus anderen Drittländern, wie Brasilien, im selben Zeitraum um fast 60 % fielen. Die Untersuchungsergebnisse lieferten somit keine Bestätigung für die Annahme, dass die Einfuhren aus Vietnam durch Einfuhren aus Indonesien ersetzt worden seien.
- (56) Die betreffende Partei belegte auch nicht ihr Vorbringen, die Verwender hätten vor dem Bezugszeitraum Lagerbestände aufgebaut und diese in größeren Mengen verkauft, als die Einfuhren aus Indonesien zurückgingen. Diese Behauptungen konnten durch die Untersuchung nicht bestätigt werden. Die Vorbringen der interessierten Partei sollten zurückgewiesen werden.
- (57) Da zum Unionsverbrauch keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 52 bis 55 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (58) Da zu den Einfuhren aus dem betroffenen Land keine Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 56 bis 66 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (59) Eine interessierte Partei behauptete, dass die Produktionsmenge und die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum zwar zurückgegangen seien, dass dies aber nur eine Folge des erheblichen Anstiegs vor diesem Zeitraum gewesen sei. Der Rückgang im Bezugszeitraum sollte daher nicht als eine negative Entwicklung betrachtet werden, und er belege auch keine Schädigung. Im Allgemeinen werden nur die im Bezugszeitraum ermittelten Tendenzen für die Bewertung der Entwicklung der Schadensindikatoren herangezogen. Im vorliegenden Fall war kein stichhaltiger Grund zu erkennen, warum von der üblichen Praxis abgewichen und die Entwicklung der Schadensindikatoren über einen längeren Zeitraum betrachtet werden sollte. Das Argument sollte daher zurückgewiesen werden.
- (60) Dieselbe interessierte Partei brachte vor, dass möglicherweise die Einbeziehung von Nebenprodukten die Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union aufgebläht haben könnte, was sich auch auf die Rentabilität ausgewirkt habe. Dieses Vorbringen war nicht zutreffend. Die Kosten des Wirtschaftszweigs der Union für die Produktion, einschließlich der Nebenprodukte, wurden einer Überprüfung unterzogen, bei der die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Kosten hinreichend nachgewiesen wurden. Die Behauptung sollte daher zurückgewiesen werden.
- (61) Da zur Entwicklung der Schadensindikatoren keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 67 bis 93 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (62) Eine interessierte Partei wandte ein, dass nicht alle Schadensindikatoren eine negative Entwicklung aufwiesen, und die negative Entwicklung einiger weniger Schadensindikatoren reiche nicht aus, um den Schluss zu ziehen, der Wirtschaftszweig der Union habe eine bedeutende Schädigung erlitten.
- (63) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung müssen nicht alle Indikatoren einer negativen Entwicklung folgen, damit auf das Vorliegen einer Schädigung geschlossen werden kann. Das Vorbringen war auch insofern falsch, als die Untersuchung ergab, dass fast alle Schadensindikatoren im Bezugszeitraum eine negative Entwicklung aufwiesen. Das Vorbringen sollte daher zurückgewiesen werden.

- (64) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 94 bis 96 der vorläufigen Verordnung, der zufolge der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat, somit bestätigt.

E. SCHADENSURSACHE

1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (65) Auf der Grundlage der Feststellung in Erwägungsgrund 66 der vorläufigen Verordnung, wonach die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne der Einfuhren aus Indonesien im Untersuchungszeitraum zwischen 0 und 5 % lag, brachte eine Partei vor, diese Einfuhren hätten die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht verursachen können, da sie keinen Preisdruck auf den Unionsmarkt hätten ausüben können.
- (66) Diese Behauptung wurde durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht bestätigt. Wie in den Erwägungsgründen 99 und 100 dargelegt, stiegen die gedumpten Einfuhren aus Indonesien im Bezugszeitraum in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil beträchtlich an. Der Zuwachs verlief parallel zum Rückgang der Verkaufsmenge und des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union. Die Einfuhren in diesen beträchtlichen Mengen zwangen den Wirtschaftszweig der Union, seine Verkaufspreise zu senken und sie an das Preisniveau der indonesischen Einfuhren anzugleichen. Dadurch waren die festgestellten Preisunterbietungsspannen in der Tat niedrig. Der Wirtschaftszweig der Union war zu diesem Zeitpunkt aber nicht in der Lage, seine Preise an die Kostensteigerung anzupassen, was dazu führte, dass seine Rentabilität im Bezugszeitraum beträchtlich zurückging. Die Höhe der festgestellten Schadensspannen, die zwischen 24,9 und 47 % lagen (vgl. Erwägungsgrund 125), bestätigte diese Tatsache. Das Vorbringen sollte zurückgewiesen werden.
- (67) Da zu den Auswirkungen der gedumpten Einfuhren keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 98 bis 101 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Auswirkungen anderer Faktoren

2.1. Auswirkungen von Einfuhren aus China

- (68) Entgegen den Schlussfolgerungen des Erwägungsgrunds 103 der vorläufigen Verordnung hatten die chinesischen Einfuhren nach Ansicht von zwei interessierten Parteien negative Auswirkungen auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union und somit auch einen Anteil an der bedeutenden Schädigung.
- (69) In absoluten Zahlen blieb die Menge der chinesischen Einfuhren im Bezugszeitraum auf niedrigem Niveau (vgl. Erwägungsgrund 102 der vorläufigen Verordnung). Berücksichtigt man darüber hinaus die Antidumpingzölle, so lagen die Einfuhrpreise auf einem höheren Niveau als die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union und auch über den Preisen der Einfuhren aus Indonesien. Das Vorbringen, die chinesischen Einfuhren haben zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen, wurde angesichts der Einfuhrmengen und des Preisniveaus der Einfuhren aus China zurückgewiesen.
- (70) Die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 102 und 103 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

2.2. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (71) Da zu den Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Drittländern keine Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 104 bis 108 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.3. Entwicklung des Unionsverbrauchs

- (72) Nach der vorläufigen Unterrichtung merkte eine interessierte Partei an, dass der Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union parallel zum Rückgang des Unionsverbrauchs verlaufen sei; dies sei somit der Hauptgrund für die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union.
- (73) Wie in Erwägungsgrund 109 der vorläufigen Verordnung dargelegt, ging der Verbrauch nur um 2 % zurück, die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union dagegen fielen im Bezugszeitraum um 17 %. Somit kann der Rückgang des Verbrauchs keine Erklärung für den wesentlich stärkeren Rückgang des Verkaufsvolumens liefern. Außerdem stiegen die Einfuhren aus Indonesien trotz des schwächeren Verbrauchs an. Die Behauptung sollte daher zurückgewiesen werden.

- (74) Da keine weiteren diesbezüglichen Stellungnahmen eingingen, werden die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 109 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.4. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

- (75) Da zur Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union keine Stellungnahmen eingingen, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 110 bis 112 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.5. *Angebliche Effizienzmängel des Wirtschaftszweigs der Union*

- (76) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachten zwei Parteien erneut vor, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union gehe auf die dem Produktionsverfahren des Wirtschaftszweigs innewohnenden Ineffizienzen, unter anderem auf die ineffiziente Verwendung der Ressourcen durch den Wirtschaftszweig, zurück.
- (77) Die Parteien gingen nicht auf die Art dieser angeblichen Ineffizienzen ein. Wie bereits in Erwägungsgrund 113 der vorläufigen Verordnung dargelegt, ergaben sich bei der Untersuchung keine potenziellen Ineffizienzen des Wirtschaftszweigs der Union; das diesbezügliche Vorbringen sollte zurückgewiesen werden.
- (78) Nach der Unterrichtung wies eine interessierte Partei erneut auf angebliche Effizienzmängel des Wirtschaftszweigs der Union hin. Die Auswirkungen von Wartungsabschaltungen, der Integration eines zuvor verbundenen Unternehmens, des Anstiegs der Arbeitskosten und bevorstehender bedeutender Investitionen auf den Wirtschaftszweig der Union seien nicht untersucht worden.
- (79) Im Gegensatz dazu wurden die oben genannten Faktoren sehr wohl von der Kommission untersucht, wie in den Erwägungsgründen 94 bis 96 (Wartungsabschaltungen), 89 und 90 (Integration eines zuvor verbundenen Unternehmens), 91 (Arbeitskosten) sowie 82 und 83 (Investitionen) dargelegt; dabei ergaben sich aber keine möglichen Effizienzmängel des Wirtschaftszweigs der Union. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (80) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Punkt eingingen, wird die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 113 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.6. *Finanzkrise*

- (81) Da zu den Auswirkungen der Finanzkrise keine Stellungnahmen eingingen, werden die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 114 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.7. *Investitionen und rechtliche Sicherheitsanforderungen der EU*

- (82) Nach der vorläufigen Unterrichtung wandte eine interessierte Partei ein, die hohen Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union hätten die Schädigung verursacht. Es sei irrelevant, ob die Investitionen erforderlich gewesen seien, da nur ihre Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union, und insbesondere ihre Auswirkungen auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union, untersucht werden sollten.
- (83) Die Partei erläuterte nicht, im welchem Maße die Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union Auswirkungen auf die Rentabilität gehabt haben könnten. Wie in Erwägungsgrund 116 der vorläufigen Verordnung dargelegt, lagen den Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union vernünftige unternehmerische Entscheidungen zugrunde, die nicht als ungebührlich erachtet werden konnten. Zudem werden die Investitionskosten über mehrere Jahre abgeschrieben und hatten somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union. Die diesbezüglichen Vorbringen der interessierten Partei sollten zurückgewiesen werden.
- (84) Nach der Unterrichtung brachte diese interessierte Partei erneut vor, die Schädigung sei durch die rechtlichen Sicherheitsanforderungen und durch die hohen Investitionen bedingt, die der Wirtschaftszweig der Union getätigt habe, um diesen Anforderungen zu entsprechen. Zudem sei es irrelevant, dass es sich hierbei um vernünftige unternehmerische Entscheidungen handle; bei der Analyse hätten ausschließlich die Auswirkungen auf die Rentabilität berücksichtigt werden sollen. Irrelevant sei diesbezüglich auch die Tatsache, dass Investitionskosten über mehrere Jahre abgeschrieben würden.
- (85) Im Gegensatz zu den Vorbringen wurden bei der Bewertung die Auswirkungen der Investitionen auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union berücksichtigt. Die Abschreibung der Investitionskosten ist ein für die Ermittlung der Rentabilität relevanter Kostenfaktor, der mit einzubeziehen war. Dieser Einwand wurde daher zurückgewiesen.

- (86) Da zu den Auswirkungen der Investitionen und rechtlichen Sicherheitsanforderungen der EU keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 115 und 116 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2.8. Kosten von Rohstoffen und andere Kosten

2.8.1. Produktionskosten

- (87) Eine interessierte Partei wandte ein, dass die Rentabilität aufgrund des gleichzeitigen generellen Anstiegs der Produktionskosten rückläufig gewesen sei. Daher ginge die Schädigung auf diese gestiegenen Produktionskosten zurück und nicht auf die Einfuhren aus Indonesien.
- (88) Wie in Erwägungsgrund 100 der vorläufigen Verordnung dargelegt, konnten sich die höheren Produktionskosten aufgrund des Preisdrucks durch die indonesischen MNG-Einfuhren nicht in den Verkaufspreisen widerspiegeln. Die geringere Rentabilität ging daher in erster Linie auf die Zunahme der gedumpten Einfuhren zurück; dieses Vorbringen sollte zurückgewiesen werden.

2.8.2. Integration eines zuvor verbundenen Unternehmens

- (89) Dieselbe interessierte Partei brachte vor, dass die Untersuchung der Auswirkungen der Integration eines zuvor verbundenen Unternehmens auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union unzureichend gewesen sei. Diese Integration habe sich negativ auf die Rentabilität ausgewirkt und dadurch die vom Wirtschaftszweig der Union erlittene Schädigung verursacht.
- (90) Die Kommission untersuchte eingehender die Auswirkungen der Integration eines zuvor verbundenen Unternehmens auf die relevanten Schadensindikatoren wie Produktionskosten, Beschäftigung, Investitionen und Rentabilität. Dazu ist anzumerken, dass das fragliche verbundene Unternehmen nur am Verkauf der betroffenen Ware beteiligt war. Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Union im GJ 2011/2012, in dem die Integration vollzogen wurde, profitabel war. Im darauf folgenden Geschäftsjahr (GJ 2012/2013) wurde die Rentabilität negativ. Dies fiel jedoch zeitlich mit dem Zuwachs der Einfuhrmenge aus Indonesien zusammen, die sich in diesem Jahr verdoppelte. Auf dieser Grundlage konnte die Untersuchung nicht bestätigen, dass die Integration eines zuvor verbundenen Unternehmens beträchtliche negative Auswirkungen auf die Rentabilität hatte; damit sollte das diesbezügliche Vorbringen zurückgewiesen werden.

2.8.3. Arbeitskosten

- (91) Mehrere Parteien brachten vor, der Arbeitskostenanstieg hätte die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht. Zwar lag dem Zuwachs der Gesamtkosten auch der Arbeitskostenanstieg im Untersuchungszeitraum zugrunde, doch ergab die Untersuchung, dass die Auswirkungen der höheren Arbeitskosten auf die Produktionskosten insgesamt unerheblich waren (genaue Zahlen können aus Gründen der Vertraulichkeit nicht angegeben werden). Aus diesem Grund konnte nicht davon ausgegangen werden, dass der Arbeitskostenanstieg die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht hat; das diesbezügliche Vorbringen sollte zurückgewiesen werden.
- (92) Nach der Unterrichtung machte eine interessierte Partei geltend, die Arbeitskosten sollten nicht isoliert betrachtet werden; vielmehr hätten die Auswirkungen des Anstiegs mehrerer Kostenfaktoren insgesamt berücksichtigt werden sollen.
- (93) Wie aus den Erwägungsgründen 87 und 88 hervorgeht, wurde der gesamte Anstieg der Produktionskosten von der Kommission bewertet; deshalb ist dieses Argument zurückzuweisen.

2.8.4. Wartungsabschaltungen

- (94) Nach der vorläufigen Unterrichtung wandte eine interessierte Partei ein, die rückläufigen Produktions- und Verkaufszahlen seien auf die vom Wirtschaftszweig der Union durchgeführten Wartungsabschaltungen zurückzuführen, die ihrerseits den gesunkenen Verkaufsmengen zugrunde lagen. Daher sollten die rückläufigen Produktions- und Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union nicht den Einfuhren aus Indonesien angelastet werden.
- (95) Der Untersuchung zufolge fiel der Produktionsrückgang zwischen dem GJ 2012/2013 und dem Untersuchungszeitraum zeitlich mit einer längeren Produktionseinstellung zu Wartungszwecken zusammen, die jedoch nur durchgeführt wurde, um die hohen Lagerbestände abzubauen, die sich in den Jahren vor dem Bezugszeitraum aufgrund sinkender Verkäufe angehäuften hatten.
- (96) Das heißt, die rückläufigen Produktions- und Verkaufszahlen waren eine Folge der Zunahme der gedumpten MNG-Einfuhren aus Indonesien; dieses Vorbringen sollte zurückgewiesen werden.

- (97) Nach der Unterrichtung brachte eine weitere interessierte Partei erneut vor, die Schädigung sei auf die Wartungsabschaltungen zurückzuführen, und es sei irrelevant, ob diese Abschaltungen notwendig gewesen seien oder nicht. Nach Ansicht dieser Partei hätten einzig die Auswirkungen der Abschaltungen auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union berücksichtigt werden sollen.
- (98) Wie in den Erwägungsgründen 95 und 96 erwähnt, waren die Wartungsabschaltungen auf die rückläufigen Verkäufe zurückzuführen, die wiederum eine Folge der Zunahme der gedumpte Einfuhren aus Indonesien waren. Deshalb sind die Einfuhren aus Indonesien in der Tat die Ursache der Wartungsabschaltungen; sie sind demzufolge nicht isoliert zu betrachten und können auch nicht als ein Faktor angesehen werden, der den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Einfuhren und der erlittenen Schädigung aufgehoben hätte. Das Vorbringen der betroffenen interessierten Partei wurde daher zurückgewiesen.

2.8.5. Abwertung der indonesischen Rupiah

- (99) Nach der vorläufigen Unterrichtung wandte eine interessierte Partei ein, dass die Abwertung der indonesischen Rupiah zwischen Januar 2012 und Januar 2014 den ausführenden Herstellern unabhängig von ihrer Preisgestaltung einen komparativen Vorteil gebracht habe. Die Auswirkungen dieses Faktors sollten untersucht werden.
- (100) In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die zu erwartenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Union hauptsächlich durch Ermittlung der Preisunterbietung, des Preisdrucks und des Preisverfalls untersucht wird. Zu diesem Zweck werden die Preise der gedumpte Ausfuhren und die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union verglichen; die für die Schadensberechnung herangezogenen Ausfuhrpreise müssen dabei manchmal möglicherweise in eine andere Währung umgerechnet werden, um eine vergleichbare Basis zu schaffen. Die Wechselkurse sind in diesem Zusammenhang also nur von Belang, weil sie die Vergleichbarkeit der Preise sicherstellen. Somit wird offensichtlich, dass in diesem Fall der Wechselkurs nicht als Faktor, der den Wirtschaftszweig der Union schädigte, betrachtet werden konnte, da er untrennbar mit den Einfuhren verbunden war. Das Argument sollte daher zurückgewiesen werden.

2.8.6. Schlussfolgerungen

- (101) Da zu den Auswirkungen der Rohstoffkosten und anderer Kosten keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 117 bis 120 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (102) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Schadensursache eingingen, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 121 bis 125 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

F. UNIONSINTERESSE

1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (103) Da zum Interesse des Wirtschaftszweigs der Union keine Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 127 bis 129 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Interesse der Einführer/Händler

- (104) Da zum Interesse der unabhängigen Einführer und Händler keine Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 130 bis 132 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Interesse der Verwender

- (105) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte ein Verwender erneut vor, dass die Nachfrage nach MNG in der Union insbesondere wegen des Verbots von Phosphaten und anderer Phosphorverbindungen erheblich zunehmen werde, da diese angeblich durch außerhalb des Lebensmittelbereichs verwendete MNG ersetzt würden (vgl. Erwägungsgrund 140 der vorläufigen Verordnung). Außerdem sei die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union unzureichend, um die steigende Nachfrage auf dem Unionsmarkt zu befriedigen. Ein Verbrauchsanstieg käme dem Wirtschaftszweig der Union zugute, da er seine Verkaufsmenge erhöhen könne. Derselbe Verwender behauptete auch erneut, die Zahl der alternativen Bezugsquellen sei zu gering, da insbesondere die Hersteller in anderen Drittländern auch der Unternehmensgruppe des Wirtschaftszweigs der Union angehören und somit den Unionsmarkt nicht beliefern würden.

- (106) Wie in Erwägungsgrund 141 der vorläufigen Verordnung dargelegt, ist es schwer vorhersehbar, wie sich der neue Rechtsrahmen der Union bezüglich des Verbots von Phosphaten und andere Phosphorverbindungen auf den Wirtschaftszweig der Union auswirken wird. Insbesondere legte die betroffene Partei keine Informationen oder Beweise dazu vor, ob und in welchem Umfang die Nachfrage nach MNG in der Union dadurch steigen würde.
- (107) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Union über Kapazitätsreserven verfügt und in der Lage wäre, seine Produktionsmenge zu erhöhen und eine gestiegene Nachfrage auf dem Unionsmarkt zumindest teilweise zu befriedigen. Im Untersuchungszeitraum lag die Unionskapazität insgesamt über dem Gesamtverbrauch in der Union.
- (108) Was alternative Bezugsquellen betrifft, so ergab die Untersuchung, wie schon in Erwägungsgrund 147 der vorläufigen Verordnung dargelegt, dass MNG in mehreren Drittländern hergestellt wird. Zu Beginn des Bezugszeitraums, d. h. im GJ 2010/2011, war der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern (beispielsweise Brasilien, Vietnam und Korea) beträchtlich und ging erst zurück, als die Niedrigpreiseinfuhren aus Indonesien anstiegen. Ferner ergab sich, dass in mehreren Drittländern Lieferanten ansässig waren, die nicht zu derselben Gruppe wie der Wirtschaftszweig der Union gehörten. Einfuhren aus anderen Drittländern könnten wieder aufgenommen werden, wenn erneut faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt hergestellt werden.
- (109) Die diesbezüglichen Vorbringen sollten daher zurückgewiesen werden.
- (110) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte dieselbe interessierte Partei erneut vor, die Nachfrage nach MNG werde in der Union wegen des bevorstehenden Phosphatverbots erheblich steigen, und der Wirtschaftszweig der Union werde diese zunehmende Nachfrage in der Union nicht bedienen können. Die betreffende Partei legte jedoch keine neuen Informationen oder konkrete Belege vor, weshalb das Vorbringen zurückgewiesen wurde.
- (111) Ferner argumentierte dieselbe interessierte Partei nach der endgültigen Unterrichtung, die Kommission habe den prozentualen Anteil, der bei den gesamten Kosten für Wasch- und Reinigungsmittel auf MNG entfalle, nicht berücksichtigt. Die betroffene Partei legte jedoch keine neuen Informationen vor, die die in den Erwägungsgründen 138 und 139 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen, wonach die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf dieses Unternehmen begrenzt sind, widerlegen würden. Der Einwand wurde daher zurückgewiesen.
- (112) Dieselbe interessierte Partei machte darüber hinaus geltend, zusätzliche Kosten für die Nichtnahrungsmittelindustrie und die Verwender der von ihr hergestellten Waren seien nicht in Betracht gezogen worden. Sie legte jedoch keine neuen Informationen oder Belege vor; deshalb wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (113) Ein anderer Verwender brachte vor, die Auswirkungen der Maßnahmen gegenüber Indonesien und China auf die Verwender sollten gemeinsam untersucht werden.
- (114) Die Auswirkungen beider Maßnahmen wurden in Erwägungsgrund 147 der vorläufigen Verordnung insbesondere im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit alternativer Bezugsquellen analysiert. Wie in Erwägungsgrund 108 dargelegt, ergab die Untersuchung, dass eine Reihe von Drittländern über die Möglichkeit verfügt, MNG in die Union auszuführen. Diese Drittländer waren bereits auf dem Unionsmarkt präsent, bevor die gedumpten Einfuhren aus Indonesien verstärkt in die Union flossen.
- (115) Es wurde auch vorgebracht, den Verwendern sei es angesichts des starken Wettbewerbs auf dem Unionsmarkt für verarbeitete Lebensmittel nicht möglich, die zusätzlichen Kosten des Antidumpingzolls an die Endverbraucher weiterzugeben.
- (116) Wie bereits in den Erwägungsgründen 135 bis 137 der vorläufigen Verordnung dargelegt, machten in der Lebensmittel- und Getränkebranche MNG nur etwa 5 % der Gesamtkosten der Waren aus, zu deren Herstellung MNG von den mitarbeitenden Unternehmen eingesetzt werden. Diese Unternehmen arbeiteten der Untersuchung zufolge rentabel. Die interessierte Partei legte keine Informationen vor, die diese Feststellungen widerlegten. Die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 136 der vorläufigen Verordnung, wonach die Maßnahmen nur begrenzte Auswirkungen auf diese Unternehmen haben dürften, wurden also bestätigt; die diesbezüglichen Vorbringen sollten zurückgewiesen werden.

4. Interesse der Ausgangsstofflieferanten

- (117) Nach der vorläufigen Unterrichtung stellten zwei Lieferanten die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 143 der vorläufigen Verordnung infrage und wandten ein, das Verschwinden des Wirtschaftszweigs der Union würde sich erheblich auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken. Nach Ansicht dieser Lieferanten würde eine potenzielle Einstellung der MNG-Produktion des Wirtschaftszweigs der Union sich schädigend auf ihre gesamte Geschäftstätigkeit auswirken, da Zuckerfabriken unweigerlich eine gewisse Menge an Sirup und Melasse erzeugten, deren Hauptabnehmer der Wirtschaftszweig der Union sei. Würden diese Zuckertypen nicht verkauft, würde sich dies auf die Gesamteffizienz der fraglichen Fabrik auswirken.

- (118) Diese Vorbringen wurden jedoch nicht mit Belegen untermauert, sodass sie nicht berücksichtigt werden konnten.

5. Sonstige Vorbringen

- (119) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte eine interessierte Partei erneut ihre Stellungnahmen zur angeblich dominanten Position des Wirtschaftszweigs der Union vor und behauptete, durch die Einführung von Maßnahmen gegenüber MNG habe der Wirtschaftszweig der Union einen komparativen Vorteile auf dem Unionsmarkt. Es wurden jedoch keine neuen Beweise zur Untermauerung dieses Vorbringens vorgelegt. Die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 145 der vorläufigen Verordnung wurden daher bestätigt; die diesbezüglichen Vorbringen sollten zurückgewiesen werden.

6. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (120) Da keine weiteren Stellungnahmen zum Unionsinteresse eingingen, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 126 bis 148 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

G. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle (Schadensspanne)

- (121) Nach der vorläufigen Unterrichtung stellte eine Partei die für die Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle verwendete Zielgewinnspanne infrage (vgl. Erwägungsgrund 151 der vorläufigen Verordnung). Auf der Grundlage der 2013 erwirtschafteten Nettogewinnspanne vor Steuern von MNG-Herstellern in zwei asiatischen Ländern wäre eine Gewinnspanne vor Steuern von 3 bis 5 % angemessen und marktorientiert.
- (122) Die zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle verwendete Gewinnspanne entsprach der Gewinnspanne, die der Wirtschaftszweig der Union durchaus unter normalen Wettbewerbsbedingungen erwarten konnte. Wie in Erwägungsgrund 151 der vorläufigen Verordnung dargelegt, zeigten sich die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus Indonesien erst ab dem dritten Jahr des Bezugszeitraums. Daher erschien es angemessen, die Gewinnspanne auf der Grundlage der ersten beiden Jahre des Bezugszeitraums zu ermitteln.
- (123) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Schadensbeseitigungsschwelle eingingen, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 150 bis 152 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Endgültige Maßnahmen

- (124) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung im Einklang mit der sogenannten Regel des niedrigeren Zolls gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware endgültige Antidumpingmaßnahmen in Höhe der Dumpingspannen eingeführt werden. In diesem Fall wurde der individuelle Zollsatz eines ausführenden Herstellers nach der vorläufigen Unterrichtung angepasst, da bestimmte Geschäftsvorgänge von der Ermittlung seines Ausführpreises ausgeschlossen wurden.
- (125) Auf der Grundlage des vorstehenden Sachverhalts werden die einzuführenden Zollsätze wie folgt festgesetzt:

Land	Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Indonesien	PT. Cheil Jedang Indonesia	7,2	[24,9-40,2]	7,2
Indonesien	PT. Miwon Indonesia	13,3	[27,9-43,6]	13,3
Indonesien	alle übrigen Unternehmen	28,4	[31,4-47,0]	28,4

- (126) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Mithin spiegeln sie die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, im verfügbaren Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich mit Namen und Anschrift genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wurden, sollten dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle gelten.

- (127) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission ⁽¹⁾ zu richten. Der Antrag muss alle relevanten Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, von dem für ihn geltenden Zollsatz zu profitieren. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht beeinträchtigt, wird eine Bekanntmachung mit dieser Änderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (128) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der sehr unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den Vorgaben im Anhang dieser Verordnung entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, wird der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Antidumpingzoll erhoben.
- (129) Damit die ordnungsgemäße Erhebung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, gilt der Antidumpingzoll für alle übrigen Unternehmen nicht nur für die an dieser Untersuchung nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.

3. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (130) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll endgültig vereinnahmt werden.
- (131) Der nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien, das derzeit unter dem KN-Code ex 2922 42 00 (TARIC-Code 2922 42 00 10) eingereicht wird.
- (2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den in der Tabelle aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
PT. Cheil Jedang Indonesia	7,2	B961
PT. Miwon Indonesia	13,3	B962
alle übrigen Unternehmen	28,4	B999

- (3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze, die für die in Absatz 2 genannten Unternehmen festgelegt wurden, setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Vorgaben im Anhang entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Zollsatz Anwendung.
- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 904/2014 eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle werden endgültig vereinnahmt.

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, Rue de la Loi 170, 1040 Bruxelles/Brüssel, Belgique/België.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die in Artikel 1 Absatz 3 genannte gültige Handelsrechnung muss eine Erklärung in folgender Form enthalten, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens unterzeichnet wurde, das die Handelsrechnung ausgestellt hat:

- Name und Funktion der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat,
- folgende Erklärung:

„Der/Die Unterzeichnete versichert, dass das auf dieser Rechnung ausgewiesene und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkaufte [Mengenangabe] Mononatriumglutamat von [Name und Anschrift des Unternehmens] (TARIC-Zusatzcode) in Indonesien hergestellt wurde und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“

Datum und Unterschrift
